

Verwaltungsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.10.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 20.10.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Alten Hansestadt Lemgo werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EUR festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1.046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Befreiung von Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 KAG.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

1. Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt oder gegen Aushändigung einer Gebührenquittung bar erhoben.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs.2 KAG erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.10.2014

Gebührentarif – Seite 1

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	6,80
	b) für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Weg der Ablichtungen und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt sind, für jede angefangene Seite	3,40
	c) für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
	d) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,40
	e) bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Fotokopien)	
	bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite	0,75
	bis zum Format DIN A4 für jede Folgeseite ab der 6. Seite	0,40
	bei Format DIN A3 für jede angefangene Seite	0,80
	Bei Format DIN A3 für jede Folgeseite ab der 6. Seite	0,60
	f) bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Großflächen-Fotokopien) einschließlich Faltung bei Format DIN A2 für jede angefangene Seite	2,00
	bei Format DIN A1 für jede angefangene Seite	3,15
	bei Format DIN A0 für jede angefangene Seite	5,15
	g) bei Herstellung von Farbkopien DIN A4 je angefangene Seite	1,20
	bei Herstellung von Farbkopien DIN A3 je angefangene Seite	2,40
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,35
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	4,75
3	Abgabe von Vervielfältigungen ortsrechtlicher Bestimmungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,75 1,50
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,50
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	27,85
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	4,05
7	Ersatzkontrollmarken	
	a) Hundesteuermarken	5,45
	b) Müllabfuhrmarken	5,45
8	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	25,50

Gebührentarif – Seite 2

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde Ausgenommen hiervon ist die erstmalige Herstellung von Hausanschlussleitungen einschließlich Kontrollschächten sowie die Erneuerung von Anschlussleitungen, soweit die Arbeiten im Zuge einer Sanierung des öffentlichen Kanals durchgeführt werden	25,50
10	Kanaleinlassplan	
	a) Einlassplan für einen Kanalanschluss je Haus	51,15
	b) Genehmigungs- und Verwaltungsaufwand für die Abnahme eines Kanalanschlusses	50,85
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,50
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,50
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	16,50
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	a) je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite je nach Schwierigkeit; mindestens	16,80
	b) höchstens	67,20
	Von der Erhebung der Gebühren unter Tarif-Nr. 12 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
13	Bereitstellung von Akten und Daten in digitaler Form, je angefangene 10 Minuten	8,50